

Stellungnahme

Basel, 6. September 2017

Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes

Das Wirtschaftsförderungsgesetz soll an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und das Fondsvermögen aufgelöst werden. Die Handelskammer beider Basel verlangt Konkretisierungen im Gesetz, um unter anderem Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Zur Vernehmlassungsvorlage

Das heutige Wirtschaftsförderungsgesetz wurde im Jahr 1980 in Kraft gesetzt. Nach 2007 soll dieses zum zweiten Mal revidiert werden. Die Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes soll gewährleisten, dass der Regierungsrat die Standort- und Wirtschaftspolitik mit gezielten Massnahmen unterstützen kann.

Gemäss Landratsvorlage stellen die folgenden fünf Punkte die wesentlichen Anpassungen dar:

1. Präzisierung der Grundsätze und Ziele
2. Anpassung der Finanzierung und Integration der wiederkehrenden und dauerhaften Standortförderungsmassnahmen in das Budget und Finanzplan der Direktionen
3. Verzicht auf einzelbetriebliche Förderung
4. Erweiterung des Aufgaben- und Dienstleistungsportfolios der Standortförderung
5. Ersetzen der bisherigen Wirtschaftsförderkommission durch eine *ad-hoc* Arbeitsgruppe

Anliegen

Vorgelegte Revision erfüllt Ziele nur bedingt

Die Handelskammer hat grundsätzlich Verständnis für die Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Sie kann der Teilrevision aber nur zustimmen, wenn das Gesetz konkretisiert und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Im Folgenden nimmt die Handelskammer beider Basel wie folgt Stellung.

Finanzielle Auslegeordnung notwendig

Es ist sicherzustellen, dass die Aufgaben, die bisher über den Wirtschaftsförderungsfonds finanziert wurden, auch in Zukunft im ordentlichen Budget der Direktionen oder der Standortförderung untergebracht werden können. Es besteht die Gefahr, dass durch die parlamentarische Beratung die nötige Flexibilität fehlt und Entscheide nicht rasch genug gefällt werden können. Dies ist zwingend zu vermeiden. Gleichzeitig wird in der Landratsvorlage nicht über das Budget der

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 65

www.hkbb.ch

Standortförderung informiert. Die Standortförderung muss mit genügenden finanziellen Mitteln ausgestattet sein, um für den Wirtschaftsstandort relevante Projekte fördern zu können, die darauf abzielen, neue Unternehmen anzusiedeln. Grundsätzlich sollen Behörden (im expliziten Fall die Standortförderung) lediglich Aufgaben übernehmen, die nicht schon von privaten Institutionen übernommen werden. Die Handelskammer beider Basel fordert, dass zum Budget eine Auslegeordnung dargelegt wird.

Public Private Partnerships im Gesetz explizit festhalten

Von der Teilrevision sind unter anderem auch Public Private Partnerships (PPP) mit den Wirtschaftsverbänden betroffen. Bei der Handelskammer beider Basel betrifft dies unter anderem den Logistikcluster Region Basel, den Life Sciences Cluster, das Jugendelektronik + Technik Zentrum Regio Basel sowie die tunBasel. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Finanzierungsform PPP zum Erfolg führen kann. Die Wirtschaft erwartet entsprechend, dass deren Finanzierung gesichert und die Unterstützung von Public Private Partnerships im Wirtschaftsförderungsgesetz explizit festgehalten werden.

Institutionalisierte Arbeitsgruppe anstelle einer ad-hoc Gruppe

Die Handelskammer hat Verständnis für die Auflösung der Wirtschaftsförderkommission. Eine reine *ad-hoc* Arbeitsgruppe erachtet sie jedoch nicht als zielführend. Die Handelskammer fordert, eine institutionalisierte Arbeitsgruppe zu gründen, in welcher wichtige Akteure der Standortentwicklung, wie die Handelskammer beider Basel, Einsitz nehmen.

Wirtschaftspolitik macht die Standortförderung nicht alleine

Ziel der Standortförderung muss sein, neue Unternehmen anzusiedeln. Eine rein liberale Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung reicht dazu nicht aus. Die Vergangenheit zeigt, dass bei der Standortwahl Steuersätze, Erreichbarkeit und Lebensqualität zentral sind. Dies sind jedoch Bereiche, die von der Standortförderung nicht alleine beeinflusst werden können. Insofern muss eine Wirtschaftspolitik von Behörden, Politik und Wirtschaft (u.a. von Verbänden) gemeinsam getragen werden. Aus diesem Grund erachtet es die Handelskammer beider Basel als nicht notwendig, dass die Wirtschafts- bzw. Standortförderung Wirtschaftspolitik macht.

Netzwerke der Verbände nutzen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden

Die zentrale Rolle einer Standortförderung liegt darin, Promotion für den Standort zu machen, damit sich neue Unternehmen ansiedeln. Bei der Bestandespflege sollen bestehende Plattformen (u.a. die Netzwerke der Verbände) genutzt werden. Ansonsten entstehen Doppelspurigkeiten, die einen negativen Einfluss auf die Effizienz haben.

Zuständigkeiten im Gesetz klar regeln

Zudem wird die Zusammenarbeit zwischen BaselArea und der Wirtschafts- bzw. Standortförderung Basel-Landschaft in der vorgeschlagenen Teilrevision des Gesetzes nicht geregelt. Die Handelskammer beider Basel befürchtet, dass bereits heute bestehende Überlappungen zwischen diesen beiden Institutionen nicht eliminiert werden. Entsprechend fordert sie, dass die Zuständigkeiten im Gesetz klar geregelt werden.

Die Handelskammer beider Basel äussert sich im Folgenden zu einzelnen Paragraphen wie folgt:

§ 1 Zweck:

² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für ~~nachhaltige~~ Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind.

→ Es ist nicht klar, was mit nachhaltigen Rahmenbedingungen gemeint ist (ökologisch, ökonomisch, sozial). Aus diesem Grund ist der Begriff „nachhaltig“ zu streichen.

§ 2. Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen:

¹ g. Arealentwicklung, die die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert, die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht sowie die Unterstützung von Unternehmen bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.

→ Die Handelskammer begrüsst eine gesetzliche Regelung zur Arealentwicklung sehr. Allerdings wird weder die Zusammenarbeit mit den Gemeinden noch mit den Nachbarkantonen angesprochen. Insbesondere in der Arealentwicklung ist eine entsprechende Koordination notwendig.

§ 3a Weitere Massnahmen:

b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte

→ Die Handelskammer fordert, dass Public Private Partnership Modelle im Gesetz explizit erwähnt werden. Diese Finanzierungslösung hat sich in der Vergangenheit bewährt, so dass sie auch in Zukunft angewendet werden soll.

§ 8b Arbeitsgruppe:

¹ Der Regierungsrat kann eine Arbeitsgruppe bestellen, die ihn bei wichtigen Sachfragen oder bei wichtigen Projekten der Standortförderung berät.

→ Die Handelskammer ist mit der Abschaffung der Wirtschaftskommission einverstanden, fordert aber die Einsetzung einer institutionalisierten Arbeitsgruppe, in welcher sie ebenfalls vertreten ist. Eine reine *ad-hoc* Arbeitsgruppe erachtet die Wirtschaft als nicht zielführend. Zumal die Zusammensetzung unter Umständen willkürlich erfolgen könnte.

§ 11 Einreichung von Gesuchen

¹ Gesuche sind an die Standortförderungsstelle zu richten.

→ Aus dieser Formulierung wird nicht klar, ob auch Gesuche, die über das Budget der einzelnen Direktionen finanziert werden, ebenfalls an die Standortförderung zu richten sind. Die Handelskammer fordert, dass dies präzisiert wird.